

Hans Auffenberg
Rechtsanwalt

Hans Auffenberg, Rechtsanwalt, Rohrbacher Straße 79, 69115 Heidelberg

Zugelassen bei den Landgerichten
Heidelberg und Mannheim sowie bei
dem Oberlandesgericht Karlsruhe

69115 Heidelberg
Rohrbacher Straße 79
Telefon 06221/27286
Telefax 06221/184598

Amtsgericht Heidelberg

-Familiengericht-



Az.: 34 F 140/93



In Sachen

gegen

gegen

hier: SV - Ablehnung

wird unter Bezugnahme auf die diesbezüglichen Schriftsätze des Ast. vom
4.3.94, 1.5.94 und 11.6.94 weiterhin vorgetragen:

10. Nach dem Endurteil des LG Landshut vom 8.7.93 (siehe Anlage 1) wäre der
abgelehnte Sachverständige Dr. Fthenakis nicht befugt gewesen, mit dem Profes-
sorentitel Unterschrift zu leisten.

Auch in diesem Falle verletzte der SV somit seine Pflicht, gemäß § 410 ZPO
nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

Unzulässige Titelverwendung ist jedenfalls geeignet, sowohl bei den Parteien
als auch bei den richterlichen Auftraggebern den Gutachten des SV Fthenakis
mehr Glauben zu schenken, als sie verdienen.

- 2 -

Immerhin soll die Auflösung des Staatsinstituts u.a. auch deshalb vorgenommen worden sein, weil dort zwar kaum nennenswerte wissenschaftliche Leistungen erbracht wurden, wohl jedoch eine beträchtliche Anzahl privat liquidierter Gutachten erstellt wurden, bei denen - dies nach Auskunft von Frau Walbinger an den Ast. - der "Herr Professor" i.d.R. nur noch die Anfangs- und Endbesprechungen persönlich vornimmt.

11. Kaum zu glauben ist es, daß der SV Dr.Fthenakis gegenüber mehreren Probanden geäußert hat:

"...kein deutscher Richter wird es wagen, entgegen unserer Empfehlung zu entscheiden, denn wir sind Obergutachter und wir haben Richterstatus."

Nach dem Protokoll des OLG München vom 13.04.94 (Anlage 2) qualifizierte der Senat diese Äußerung als glaubhaft gemachte Tatsache und sah die Berufung in diesem Punkte als begründet an.

Dr.Fthenakis zog seine Klage auf Unterlassung zurück. Gegen ihn ist ein Ermittlungsverfahren wegen Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung anhängig.

Wenn auch die Familiengerichte zu ca. 96% den Empfehlungen der Sachverständige folgen mögen, so erwächst doch deshalb dem Sachverständigen hieruas selbstverständlich kein Richterstatus.

Der SV Fthenakis wußte dies zweifelsohne bei seiner langjährigen forensischen Erfahrung. Zudem blieb ihm wohl kaum verborgen, daß in zumindest drei Fällen, nämlich in den Verfahren

- David Bligh, Theaterstr.59, 84028 Landshut
- Dipl.ing. Alfred Kienle, Hermann-Hesse-Str.5, 86399 Bobingen 1
- Roland Schöttner, Karlsbadter Str.17, 8058 Erding

seine Gutachten verworfen wurden.

Die oben zitierte Äußerung zeugt nicht nur von Anmaßung, sondern erfolgte auch wider besseres Wissen.

In die gleiche Richtung zielte auch eine Äußerung des erklärten Fthenakis-Freunds Herrn Dr.jur.Koeppel am 17.05.94 im Kolpinghaus/München zum Ast.:

Es sei völlig zwecklos, gegen Fthenakis beim Gericht vorzugehen, denn dieser "ginge beim Bundesverfassungsgericht ein und aus."

Soweit bekannt, hat Dr. Fthenakis dort vor mehr als 10 Jahren lediglich ein einziges Gutachten erstatten dürfen.

Wie vom Ast. bereits mit Schriftsatz vom 04.03.94, Seite 9, Ziffer (b) vorgetragen hat, ^{hatte} es der abgelehnte SV Fthenakis kategorisch abgelehnt, allgemeine Auskünfte zum Verfahren, u.a. die Testbezeichnung, zu erteilen.

Eine derartige Selbstherrlichkeit erscheint im Lichte des vorher Dargelegten nunmehr besser verständlich.

Dr.Fthenakis war als Mitveranstalter des Symposiums (Fthenakis/Kunze (Hg.): Trennung und Scheidung - Familie am Ende?, 1992) wohl auch mit dem dort dargebotenen Beitrag Balloffs vertraut, der auf Seite 47 schreibt: daß "die Eltern ... grundsätzlich **in jedem Verfahrensabschnitt** auf Fragen vom Sachverständigen eine **umfassende und wahrheitsgemäße** Antwort bekommen sollten."

Die gleiche Meinung vertritt auch Salzgeber. Wie bereits vorgetragen, verweigerte der SV Dr. Fthenakis auch auf schriftliche Anfrage des Ast. Auskünfte, was er mit dem "derzeitigen Stand des Verfahrens" begründete.

Da dem abgelehnten SV zweifelsohne also bekannt war, daß ganz allgemein Transparenz gerade bei der Sorgerechtsbegutachtung als oberstes Gebot angesehen wird, handelte er auch hier wider bestes Wissen und handelte so der Forderung des § 410,1 ZPO zuwider.

Zum Schriftsatz des Ast. vom 11.06.94, dort Ziffer 9, ist nachzutragen:

Angegriffen wurde vom Ast. die mißbräuchliche Darstellung als gemeinnütziger eingetragener Verein.

Ausweislich des Werbeprospekts sowie der Außenwerbung (Anlage 3) bietet das "Institut für Kindeswohl" **planmäßige Leistungen gegen Entgelt** an.

Insoweit dürfte es sich auch nicht um einen 'nichtwirtschaftlichen Verein' nach § 21 BGB handeln, sondern vielmehr um einen wirtschaftlich orientierten Verein. (vgl. Palandt, § 21 Rz 4 u.7)

Auch auf dem Außenschild in der Maximilianstr.52 ist nämlich die "Familienbegutachtung" als Schwerpunkt hervorgehoben.

Informierten Kreisen ist derartiges Geschäftsgebahren offensichtlich seit langem bekannt.

Der im vorstehenden Verfahren als Vordergutachter tätig gewesene SV Dr.ELL, der vom Heidelberger Familienrichter Dr.Pantke mit Beschluß vom 27.01.92 als "hochqualifiziert" eingestuft wurde, teilte dem Ast. am 17.04.94 telefonisch mit, er habe in München gehört, daß Herr Dr.Fthenakis als "schmieriger Karrierist" bezeichnet wurde. Er, Ell, **habe nicht widersprochen.**

Der Ast. dürfe diese seine Äußerung verwenden.

Die nunmehr vorgetragenen Tatsachen sind geeignet, den Eindruck des Ast., daß es dem SV Dr. Fthenakis vornehmlich um die Sicherung von Anschlußaufträgen gehe, noch zu unterstreichen. Es darf daran erinnert werden, daß bereits die Tatsache, daß der SV den Ast. bereits in Italien weitgehend auszuklammern versuchte, erhebliche Besorgnis ausgelöst hatte, daß der SV bereits auf ein Ergebnis festgelegt sei.

Bedenkt man, "daß die sog. 'Exploration' nur bei oberflächlicher Betrachtung objektive Befunde liefert" (siehe dazu: M.Gschwind, Die Beurteilung psychologischer Gutachten im Strafprozeß, 1982, Seite 36), muß im vorliegenden Falle nicht nur von unbewußter, sondern sogar von bewußter Befangenheit ausgegangen werden. (Gschwind, a.a.O., Seite 57f)

Zur Glaubhaftmachung wird auf die Äußerung des abgelehnten Sachverständigen verwiesen, auf die Anlagen, sowie auf die Akten des LG Landshut, Az. 22 C 1417/93, dort Endurteil vom 8.07.93 und vom OLG München, Az.20 U 5564/93, dort Protokoll vom 13.04.94.

Rechtsanwalt

3 Anlagen

Zur Beglaubigung


Rechtsanwalt